

RS Vwgh 2002/9/5 98/21/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §80 Abs2 Z2;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Begehung der Tat "um seines Vorteiles willen" stellt ein entscheidendes Tatbestandsmerkmal § 44a Z 1 VStG) der qualifizierten Form der Übertretung des § 80 Abs. 2 Z 2 FrG 1993 dar. Um eine Verfolgungsverjährung hintanzuhalten, war es daher notwendig, dem Fremden dieses Tatbestandselement ("um seines Vorteiles willen") innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 VStG anzulasten, weil sich die Verfolgungshandlung auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Eine solche, den genannten Anforderungen entsprechende Verfolgungshandlung wurde im Beschwerdefall jedoch nicht vorgenommen.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998210375.X01

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>